

**Beschlussvorlage Nr. B-250/2012**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**  
Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Klinikums Chemnitz gGmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.10.2012	nicht öffent- lich			
<b>Stadtrat</b>	<b>10.10.2012</b>	<b>öffentlich</b>			

Gesetzliche Grundlagen:


\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmennummer in Anlage , Seite \_\_\_\_\_ benannt

Produktsachkonto \_\_\_\_\_

Maßnahmennummer \_\_\_\_\_

_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme \_\_\_\_\_ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen \_\_\_\_\_ EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:

Beschluss-Nummer	Beschluss-Datum	beschlussfassendes Gremium	Beschluss ist		
			aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder des Klinikums Chemnitz gGmbH Frau Dr. Heidemarie Becherer (SPD-Fraktion), Herrn Philipp Rochold (Bürgermeister), Frau Susanne Schaper (Fraktion DIE LINKE), Herrn Prof. Dr. Andreas Schmalfuß (Fraktion FDP) und Frau Petra Zais (Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) als Aufsichtsratsmitglieder des Klinikums Chemnitz gGmbH abuberufen.
  
2. Der Stadtrat wählt folgende Personen und bestellt diese widerruflich in den Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz gGmbH:

Verwaltungsvertreter/in	- Herr Berthold Brehm (Bürgermeister)
weiteres Aufsichtsratsmitglied	- Herr/Frau
weiteres Aufsichtsratsmitglied	- Herr/Frau
weiteres Aufsichtsratsmitglied	- Herr/Frau
weiteres Aufsichtsratsmitglied	- Herr/Frau
weiteres Aufsichtsratsmitglied	- Herr/Frau

## **Begründung:**

Das Klinikum Chemnitz gGmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz.

Mit Wirkung zum 31.07.2012 hat Herr Dr. med. Ullrich Müller aus persönlichen Gründen sein Mandat im Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz gGmbH niedergelegt. Eine formale Abberufung von Herrn Dr. med. Ullrich Müller aus dem Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz gGmbH ist daher nicht notwendig. Seit dieser Zeit ist ein Aufsichtsratsmandat vakant.

Bekanntlich hat das Verwaltungsgericht Chemnitz (VG Chemnitz) aufgrund einer Klage der Fraktion PRO CHEMNITZ gegen den Stadtrat der Stadt Chemnitz am 12.10.2011 ein Urteil zur Wahl des Aufsichtsrates der GGG (Stadtratsbeschluss B-296/2009 vom 02.09.2009) gefällt.

Die Verwaltung ist abweichend vom VG Chemnitz der Auffassung, dass das im Chemnitzer Stadtrat praktizierte Vorgehen bei der Wahl der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen zulässig ist. Gegen das Urteil des VG Chemnitz wurde daher Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Bautzen eingelegt. Das Verfahren ist derzeit noch offen. Einen Antrag der Fraktion PRO CHEMNITZ auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das OVG Bautzen aber abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der Auffassung zur Zulässigkeit des bislang praktizierten Wahlverfahrens schlägt die Verwaltung daher die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Klinikums Chemnitz gGmbH wie nachfolgend beschrieben vor:

Der Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz gGmbH besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **zwölf** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein** Vertreter der Verwaltung
- **fünf** weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen
- **sechs Arbeitnehmersvertreter** (werden gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt).

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist (auch bei Ausscheiden nur eines Mitgliedes) eine Neubestellung bzw. Wiederbestellung **aller vom Stadtrat** zu bestimmenden Vertreter erforderlich.

Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages des Klinikums Chemnitz gGmbH an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Damit sind die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates bis zum Ende der derzeit laufenden Wahlperiode des Stadtrates in den Aufsichtsrat bestellt. Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist daher vor der Neubestellung bzw. Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder die Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder notwendig.

Es wird vorgeschlagen, als Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Berthold Brehm in den Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz gGmbH zu wählen und widerruflich zu bestellen.

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO kann der Stadtrat die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder (Stadträte) durch **Einigung** vornehmen.

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung der Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel Einigung erzielt wird. Hierbei ist durch offene Abstimmung festzustellen, dass Übereinstimmung vorliegt, sofern niemand widerspricht oder sich der Stimme enthält.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Aufsichtsratsmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Dabei ist zu beachten, dass nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden sollen, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Nach § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich spätestens am Tag vor der Stadtratssitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Mit der Abberufung und der Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Klinikums Chemnitz gGmbH wird der Beschluss des Stadtrates Nr. 2., B-258/2011 vom 14.12.2011, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Klinikums Chemnitz gGmbH, außer Kraft gesetzt.